

# Satzung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 227) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 04.05.2021 folgende Satzung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Kaltennordheim beschlossen:

## § 1 Wappen, Flagge

- (1) Das Stadtwappen von Kaltennordheim zeigt "In Blau ein fünffach gezinnter silberner Turm mit offenem goldenem Torbogen, darin auf einem grünen Dreieck eine rechtsgewendete rotbewehrte schwarze Henne mit rotem Kamm und roten Lappen."



- (2) Die Stadtflagge ist blau-weiß-blau (1:3:1) gespalten und trägt das Stadtwappen.

## § 2 Verwendung des Stadtwappens

- (1) Die Führung und Gebrauch des Stadtwappens sind der Stadt Kaltennordheim vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fällt auch jede Abbildung oder Darstellung des Wappens, welche zu einer Verwechslung mit dem Stadtwappen führen kann.
- (2) Bürgern der Stadt Kaltennordheim., den Parteien, und Wählergruppen, die im Stadtrat vertreten sind, oder Einzelbewerbern sowie juristischen Personen und Gesellschaften des bürgerlichen sowie des Handelsrechts, die ihren Sitz in der Stadt Kaltennordheim haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen in der in § 1 dieser Satzung beschriebenen Form oder einer ähnlichen Form zu führen. Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt Kaltennordheim nicht beeinträchtigt.

## § 3 Erlaubnisverfahren

- (1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Kaltennordheim erteilt der Bürgermeister schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Die Erlaubnis ist zeitlich zu befristen. Der Bürgermeister informiert den Stadtrat über erteilte Erlaubnisse.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
  - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
  - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
  - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters erweckt wird.
- (3) Das Recht zur Verwendung des Wappens durch den Antragsteller ist ohne Genehmigung des Bürgermeisters auf Dritte nicht übertragbar.

- (4) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,00 Euro bis 1.000 Euro nach Festsetzung durch den Bürgermeister erhoben.
- (5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

#### § 4 Anträge

- (1) Anträge auf Erlaubnis sind in doppelter Ausfertigung an den Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Stadtwappen verwendet werden soll.
- (2) Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

#### § 5 Verwendung

Die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Kaltennordheim zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen sowie die künstlerische Darstellung des Stadtwappens, die Verwendung als Erinnerungstück oder Aufkleber, Reiseandenken oder die Verwendung zur Ausschmückung von Reiseandenken kann der Bürgermeister auf Antrag formlos genehmigen.

#### § 6 Gültigkeit bereits erteilter Erlaubnisse

Bereits erteilte Erlaubnisse zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 widerrufen werden.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

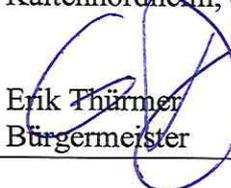
Kaltennordheim, den 28.05.2021

  
Erik Thürmer  
Bürgermeister



Gemäß § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim erfolgte die rechtsbegründende Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt „Rhöner Nachrichten“ Nr. 8/2021 vom 13.08.2021.

Kaltennordheim, den 16.08.2021

  
Erik Thürmer  
Bürgermeister